

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Recklinghausen
vom 29.06.2021**

Aufgrund der §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen hat der Rat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausschüsse entscheiden und beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Dazu gehören nicht die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters fallen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (2) Über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches ist den Ausschüssen laufend zu berichten.

§ 2

- (1) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten werden. Sind ausnahmsweise mehrere Ausschüsse beteiligt, ist der Ausschuss federführend, bei dem das Schwergewicht der Beratung liegt.

Berührt eine einheitlich zu treffende städtebauliche Planungsentscheidung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Ausschuss für Stadtentwicklung koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

Für die Entscheidung zu neuen Bauprojekten im Hochbaubereich ist jeder Fachausschuss in seinem Bereich zuständig. Die weiteren Beschlüsse zur Bauplanung und -durchführung werden im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft getroffen.

Berührt eine einheitlich zu treffende Projektentscheidung die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Haupt- und Finanzausschuss koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

- (2) Jede Angelegenheit soll, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz des Rates unterliegt, grundsätzlich nur in einem Fachausschuss entschieden werden.

Kann eine Entscheidung nur einheitlich beschlossen werden, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern die Beschlüsse der Fachausschüsse voneinander abweichen.

- (3) Besteht in einer Angelegenheit zwischen mehreren Ausschüssen Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.

§ 3

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 4

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Absatz 3 GO NRW bleibt unberührt.

§ 5

Der Rat der Stadt Recklinghausen überträgt den nachstehenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten zur Entscheidung, Beratung bzw. Kenntnisnahme:

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW • Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind (Ratspetitionen) nach Vorberatung im jeweils zuständigen Fachausschuss • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst (Durchführungsbeschluss: Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben). Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist. Über den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag über 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss solcher Verträge zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. • Gewährung von Zuschüssen an Dritte bis zur Höhe der von der VCC Recklinghausen GmbH anlässlich der Anmietung von Räumlichkeiten in Rechnung gestellten Miet- und Nebenkosten bei besonderem öffentlichen Interesse für die Stadt Recklinghausen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt • Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW • Aufhebung von Miet- und Pachverhältnissen gem. § 182 BauGB • Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten 	

<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Verträge nach BauGB, ausgenommen Erschließungsverträge • Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abschluss von (außer-)gerichtlichen Vergleichen ab 100.000,00 €*. Über den Abschluss solcher Vergleiche zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vergleich. • Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder von Beiräten • Genehmigung von Auslandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister – Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in die europäischen Partnerstädte gelten als genehmigt • Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) der Ausschüsse und Kommissionen, sofern Mittel angefordert werden, die nicht ausschließlich zur Begleichung der Fahrtkosten notwendig sind • Bestimmung und Änderung von Schulnamen • Erlass von Richtlinien über freiwillige Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Grundlegende Angelegenheiten der Städtepartnerschaften • Grundlegende Angelegenheiten der Integrationsarbeit mit Migrantinnen und Migranten 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten, die im Rat verhandelt werden mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen nach DSchG und den Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsangelegenheiten (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung , Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für die Dienststellen der Verwaltung 	Rat

<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen• Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, sofern die angefochtene Entscheidung vom Rat getroffen wurde• Bestimmung und Änderung von Straßennamen	Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Rat Rat
--	---

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften,
Beteiligungen und Gebäudewirtschaft**

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Grundstücken im Werte über über 100.000,00 €*. Über den Erwerb von Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb. • Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken mit einem Wert über 100.000,00 €* bei kommunalen Grundstücken. Über die Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Belastung von Grundstücken bei kommunalen Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Veräußerung, Begründung, Aufhebung bzw. Belastung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von 5 Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss solcher Verträge zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Messen und Märkten auf städtischen Grundstücken, sofern die Stadt Recklinghausen Veranstalter oder an der Veranstaltung beteiligt ist • Vergabe der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten sowie Umsetzung des Abbruchs von Gebäuden im Wert über 100.000,00 €*. Über die Vergabe der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten sowie Umsetzung des Abbruchs zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z. B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen entsprechend der jeweils geltenden Gesetzgebung des Landes sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen • Kenntnisnahme von nicht ausgeübten Vorkaufsrechten / Wiederkaufsrechten, soweit es sich nicht um ein einfaches Geschäft der Verwaltung handelt 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken im Werte über über 100.000,00 €* unter Berücksichtigung der Belange der Grün- und Freiflächenplanung. Über die Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Belastung von Grundstücken bei kommunalen Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Veräußerung, Begründung, Aufhebung bzw. Belastung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerungen von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €*im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerungen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach der Veräußerung dem Ausschuss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulangelegenheiten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifische Förderungsprogramme 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen 	Rat

<ul style="list-style-type: none">• Investitions- und Haushaltsplanung• Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses• Grundlegende Angelegenheiten des Stadtmarketings	Rat Rat Rat
--	-------------------

Ausschuss für Schule und Bildung

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Zuständigkeit des Schulausschusses ergibt sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Schulausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Lehr- und Lernmitteln sowie anderen Vermögensgegenständen im Werte über 20.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Räumliche Unterbringung von Schulen gemäß §§ 78 ff. SchulG NRW • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Rahmen vom § 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW 	

<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Schulen und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen sowie über die Gestaltung von Schulgeländen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Schulgebäuden, soweit die Veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) • Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule • Maßnahmen zur Digitalisierung an Schulen 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung und Änderung von Schulnamen 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Schulformen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen und Raumprogrammen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Schulversuchen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Spielflächenleitplanung 	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungs- bzw. Beratungskompetenzen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie folgender Angelegenheiten gemäß der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe • die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Festsetzung von Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden • die Jugendhilfeplanung • die Förderung der freien Jugendhilfe • die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII • den Kinder- und Jugendförderplan • die Übernahme von Trägeranteilen • die Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen • die Spielflächenleitplanung • die Aufstellung und Fortschreibung des (Kindergartenbedarfsplanes) <p><u>Entscheidung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder • Aufstellung und Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplanes • Unterhaltung und Planung von Neuanlagen von Spiel-, Bolz- und Bewegungsflächen sowie Überplanung der bestehenden Flächen • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe 	

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)• Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb.• Abschluss von Miet-, Pacht und Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw- Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss.• Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses oder seiner Unterausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Stadtgebiet, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen• Richtlinien• Verteilung von öffentlichen Zuweisungen bzw. Zuschüssen an Träger aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss festlegt• Festlegung von Kriterien für die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips• Festlegung der Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe• Investitions- und Haushaltsplanung im Rahmen des vom Rat zur Verfügung gestellten Budgets• Einrichtung von Kommissionen, Arbeitsgruppen (z.B. nach § 78 SGB VIII, AG Spielflächen, AG Kinder- und Jugendförderplan) | |
|---|--|

Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerungen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach der Veräußerung dem Ausschuss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für Kinder- und Jugendeinrichtungen 	Rat

Ausschuss für soziale Gerechtigkeit und Demografie

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Zuschüsse usw. an freie Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss festlegt • Verwendung von Spenden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Angelegenheiten des Stadtteilmanagements ausgenommen Projekte der Stadtentwicklung, hier beratend 	

Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige städtische Sozialleistungen und Vergünstigungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialplanung, soziale Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten von Flüchtlingen und Personen im Sinne des BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Betrieb der Gebäude Fragen der räumlichen Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für spezielle Gebäude (Übergangsheime und sonstige Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen, Notschlafstellen, Obdachlosenunterkünfte für Männer und Frauen, Schlichtwohnungen, geschützte Räume für wohnungslose Frauen, etc.) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Demografische Entwicklung, insbesondere in ihren Auswirkungen auf den sozialen Bereich 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Vorberatung in Angelegenheiten der Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Angelegenheiten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Migrantinnen und Migranten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Angelegenheiten der Integrationsarbeit mit Migrantinnen und Migranten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Seniorenbeirates und der Ratskommission für Menschen mit Behinderung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung des Berichtes der Verwaltung zur Aufgabenerledigung im Bereich der Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG 	Rat

Sportausschuss

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Zuschussrichtlinien • Verteilung von Zuschussmitteln, soweit sie im Einzelfall über über 100.000,00 €* hinausgehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Verteilung von Zuschussmitteln, die im Einzelfall zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der Ausschusssitzung nach erfolgter Verteilung. • Woche des Sports • Förderung des Sports • Überregionale Sportveranstaltungen • Planung städtischer Freizeitsportmaßnahmen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Sportstätten, soweit die veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen für städtische Sporteinrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung von Zuschussmittel soweit sie im Einzelfall über 50.000,00 €* hinausgehen und Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb von Kunstwerken für die städtischen Museen im Werte über 20.000,00 €* • Genehmigung der Arbeitspläne, Veranstaltungsprogramme usw. aller kulturellen Einrichtungen der Stadt Recklinghausen • Festsetzungen der Vormietepreise, Eintrittsgelder usw. im Bereich der kulturellen Einrichtungen, soweit nicht durch Satzungen geregelt • Bestimmungen des Personenkreises für Dienst- und Ehrenkarten bei städtischen Kulturveranstaltungen • Unterstützung von nichtstädtischen kulturellen Einrichtungen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen 	
<p>Beratung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen einschließlich der Kunstwerke im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die kommunale Kulturpflege 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Zusammenarbeit mit nichtkommunalen kulturellen Einrichtungen wie Ruhrfestspiele, Neue Philharmonie Westfalen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für kulturelle Einrichtungen 	Rat

Ausschuss für Stadtentwicklung

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, wenn Belange der Stadt Recklinghausen berührt werden • Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zu Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, sofern nicht wegen der besonderen gesamtstädtischen Bedeutung der Rat zuständig ist • Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB • Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 	

<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 HS 1 BauGB • Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten • Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten • Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von Wettbewerben oder Mehrfachbeauftragungen von städtebaulicher Relevanz • Konzeption und Gestaltung urbaner Plätze und sonstiger stadtbildprägender Vorhaben im öffentlichen Raum • Freiraumentwicklungskonzepte, konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen • Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 6 Abs. 1 DSchG von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen • Städtebauliche Gebote gemäß §§ 176 ff. BauGB 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zum Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, wenn von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Integrierte Handlungskonzepte 2. Zentren- und Einzelhandelskonzepte 3. Stadtteilentwicklungsplanungen 4. Stadtbildanalysen und Stadtgestaltungskonzepte 5. Städtebauliche Rahmenplanungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Maßnahmen der Stadterneuerung gemäß BauGB 	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Maßnahmen der Stadterneuerung <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierungsgebiete und Sanierungssatzungen gemäß BauGB 2. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB 3. Stadtumbaumaßnahmen gemäß BauGB 4. Maßnahmen der sozialen Stadt gemäß BauGB 5. Private Initiativen zur Stadtentwicklung gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten gemäß BauGB 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungssatzungen gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtentwicklungsrelevante Verkehrsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Angelegenheiten des Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse für Bauleitpläne und sonstige Satzungen nach BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Verträge nach BauGB, ausgenommen Erschließungsverträge 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Umlegungsanordnung gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsbeschlüsse nach DSchG 2. Gestaltungssatzungen 3. Werbesatzungen 4. Stellplatzsatzung nach BauONRW 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG i.V.m. BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsprogramme Wohnumfeld und Stadtbildpflege 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Ziele der Freiraumplanung wie Freiraumentwicklungskonzepte und konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen 	Rat

<p>Kenntnisnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung und Löschung von Objekten in die bzw. aus der Denkmalliste gem. § 3 DSchG • Kenntnisnahme von beantragten und entscheidungsreifen Vorhaben, die eine städtebauliche Bedeutung besitzen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude einzeln oder in einer zusammenhängenden Bebauung mit mehr als 16 WE 2. Hochhäuser 3. Großflächige Verkaufsstätten 4. Vergnügungsstätten, Versammlungsstätten 5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 6. Schulen 7. Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV 8. Garagen und allgemein zugängliche Stellplatzanlagen mit > 40 Stellplätze 9. Vorhaben gemäß § 33 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten 10. Vorhaben gemäß § 35 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten • Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung 	

Ausschuss für Verkehr, Tiefbau und Mobilität

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Planung von Baumaßnahmen und verkehrstechnischen Einrichtungen • Verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung • Festlegung der Öffnungszeiten und Parkentgelte für städtische Parkeinrichtungen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Vermessungswesen • Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 LStrG • Beitragsveranstaltungen gem. § 8 KAG 	

<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Erschließungsverträgen • Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zu Verkehrstarifen und Fahrplänen • Kanal- und Straßenbau 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung der Straßen-Wege-Konzepte 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an grundsätzlichen Angelegenheiten des Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslenkende Maßnahmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb städtischer Parkeinrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abweichung von Herstellungskriterien der Erschließungsbeitragssatzung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung (Entwidmung) von Gemeindestraßen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeseitigungskonzept 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Basisstraßennetz 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsentwicklungskonzept 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung bei der Verkehrsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Schulwegsicherung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Baumschutzes im Verkehrsbereich 	Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz

**Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)**

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen oder ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgten Erwerb bzw. Veräußerung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses • Fahrzeuglogistik 	

Beratung:	
<p>(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)</p> <p>Darüber hinaus berät der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung von Betriebsräumen des KSR• Investitions- und Haushaltsplanung• Fortschreibung des Tierparkkonzeptes• Erörterung des Tierparkberichtes	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben über 100.000,00 €* sowie ggf. Fassung von Durchführungsbeschlüssen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Grundlegende Fragen des Energiemanagements an städtischen Gebäuden und Anlagen, Konzeption und Umsetzung der Energieversorgung der städtischen Gebäude und Anlagen • Eingriffe in Grün-, Frei- und Forstflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich – gleichlautend auch für den Forst mit der Ausweisung von Ersatzaufforstungsflächen, sofern es sich nicht um Verfahren handelt, in denen es bestehende gesetzliche Regelungen gibt (z.B. Bauleitplanverfahren nach BauGB und Baugenehmigungsverfahren) in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung, Stadtklima, Regenwasserentkoppelung und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung • Angelegenheiten im Artenschutz soweit nicht in gesetzlichen Verfahren geregelt • Angelegenheiten der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen • Angelegenheiten des Forstwesens • Angelegenheiten des Kleingartenwesens nach dem Bundeskleingartengesetz • Verteilung der Zuschüsse an Vereine bis zur Höhe von 50.000,00 €* im Einzelfall • Grundzüge der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Umsetzung von Landschaftsbauwerken einschließlich der Auftragsvergaben über 100.000,00 € sowie deren Durchführung, soweit nicht durch Bauleitplanung gemäß BauGB geregelt. Bei Landschaftsbauwerken zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Planung. • Konzepte und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel • Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm • Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zu bergrechtlichen Verfahren und umweltrelevanten Fachplanungen • Bestellung und Besetzung von umweltbezogenen Gremien, Beratung bei ausgewählten umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen • Strategische Zielsetzungen der Freiraumentwicklung • Beratung bei Stellungnahmen zu Fachplanungen von Dritten mit umweltschutzrelevantem Bezug • Stellungnahmen der Stadt zu Planungen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • Angelegenheiten der Störfallverordnung und nach dem Atomgesetz • Stellungnahmen zu Fachplanungen, die schwerpunktmäßig einen umweltschutzrelevanten Bezug haben 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte der Luftreinhaltung und Lärminderung von gesamtstädtischer Bedeutung (Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Befassung mit Vorhaben bzw. Angelegenheiten des Umweltschutzes, die parallel in anderen Fachausschüssen entschieden werden <ul style="list-style-type: none"> - Informelle Konzepte und Maßnahmen der Landschaftsplanung, der Stadtentwicklungsplanung - Im Bereich Straßenplanung/ Straßenbau - Gewässerumbau- und Renaturierungskonzepte - Sanierung von Altlasten/ Revitalisierung von Brachflächen - Kenntnisnahme von Beiträgen zum Abfallwirtschaftskonzept 	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Landesnaturschutzgesetzes (außer der städtischen Baumschutzsatzung) • Beteiligungsverfahren zu Schutzgebietsverordnungen- und Landschaftsplänen • Investitions- und Haushaltsplanung • Strategische Ziele der Freiraumplanung wie Freiraumentwicklungskonzepte und konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen • Konzeption urbaner Plätze und sonstiger, stadtbildprägender Vorhaben im öffentlichen Raum • Mitberatung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bedeutenden Vorhaben, die nachhaltige Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenschutz haben • Mitberatung bei allen Vorhaben, die Belange des Klimakonzeptes und des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Recklinghausen betreffen 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Rat</p>
Kenntnisnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Fortschreibung des Tierparkkonzeptes • Kenntnisnahme von Projekten mit besonderer Bedeutung • Kenntnisnahme von Berichten über Umwelthavarien • Kenntnisnahme des Bauberichtes 	

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC)

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen für den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum (VCC) ergeben sich aus der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO) • Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 3 EigVO) und zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5 EigVO) • Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen unbeschadet § 4 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) • Vorschlag zur Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss gem. § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) 	
Beratung:	
<p>(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeit des Ausschusses, soweit sie nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind oder ein Durchführungsbeschluss gefasst ist. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Zustimmung zu Verträgen und Verpflichtungsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000,00 €* übersteigt 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen und sofern pro Vertrag die Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Grundsätze für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und -flächen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Benutzungsentgelte 	Rat

Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Grundsätze des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen • Grundsätze des Rettungsdienstes • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung von Feuerwehren und Rettungswachen 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung der Leitung der Feuerwehr 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzbedarfsplanung 	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses (OBVO, Sondernutzungssatzung, Rettungsdienst, Brandschau, Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Feuerwehr) • Investitions- und Haushaltsplanung • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>
<p>Kenntnisnahme:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) • Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher Bedeutung 	

Ausschuss für Personal und Digitalisierung

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen von über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen (Durchführungsbeschluss) • Grundlegende Angelegenheiten des Personalwesens, der Gleichstellung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten • Grundlegende Angelegenheiten, die die Informations- und Telekommunikationstechnik bei der Stadt Recklinghausen betreffen wie <ul style="list-style-type: none"> - Online Dienstleistungen für Bürger*innen - Informationssicherheit - Interne Ausstattung (IT-Arbeitsplätze, Mobile Endgeräte, Home-Office) - SmartCity - IT-Ausstattung mit Ausnahme des Bereiches Schule und Bildung • Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Recklinghausen mit dem IT-Dienstleister GKD 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenplan • Personalentwicklungskonzept • Gleichstellungsplan • Der/ die Ausschussvorsitzende und sein/ seine Stellvertreter*in nehmen an den Auswahlkommissionen zur Stellenbesetzung von Bediensteten in Führungspositionen gem. § 73 Abs. 3 GO NRW teil. Die ausgewählte Person stellt sich dann im Ausschuss für Personal und Digitalisierung vor. • Mitberatung/ Information über Digitalisierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

Kenntnisnahme:

- Bericht über die Ausbildungssituation und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- Personal- und Organisationsbericht
- Bericht über den Fortschritt der Einführung der E-Akte
- Berichterstattung über Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 6

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.04.2019 außer Kraft.

* Bei den angegebenen Euro-Beträgen handelt es sich um Nettobeträge